

HINTERGRUND. Langfassung der diz-Presseinformation vom 25. 02. 2019

Streit um die Doppelverbeitragung in der bAV:

Meinungsunterschiede auch bei den Wirtschaftsverbänden

Das Bundesgesundheitsministerium hat einen Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem die sogenannte „Doppelverbeitragung“ für die gesetzlich krankenversicherten Bezieher von Betriebsrenten bzw. Direktversicherungen beendet werden soll. Trotz der zwischenzeitlichen Ablehnung durch die Bundeskanzlerin dauert die politische Diskussion an. Die diz AG Deutsches Institut für Zeitwertkonten und Pensionslösungen AG hat dazu die Meinung führender Wirtschaftsverbände erfragt und dabei – wie bei den Regierungsparteien – erhebliche Meinungsunterschiede festgestellt. Thorsten Kircheis, Vorstand der diz AG, weist allerdings darauf hin, dass ein Teil der Mehrfachbelastung auch heute schon ganz einfach legal vermieden werden kann – über die diz-Konzeption „Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter“

„Kein Unternehmen muss auf die Politiker warten, um seine Beschäftigten wenigstens in der Ansparphase von doppelten Beiträgen zu entlasten“, rät entsprechend diz-Fachberater Thorsten Jandausch: „Im Rahmen einer Unterstützungskasse fallen für Zuschüsse des Arbeitgebers überhaupt keine Sozialversicherungsbeiträge an. Dies muss mit einer unternehmensindividuellen Versorgungsordnung angemessen zum Gesamtgehalt geregelt werden. Die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung liegt damit in der richtigen Gestaltung während der Anwartschaftsphase. Mit dem Beratungsansatz von diz AG kann für jeden Arbeitnehmer eine optimierte Berechnung vorgenommen werden.“

1

Auslöser für die neue Gesetzesinitiative war der 31. Bundesparteitag der CDU am 7./8. Dezember 2018. Dort hatten sich die Delegierten für ein Ende der doppelten Beitragspflicht ausgesprochen. Diese Problematik stellt sich immer dann, wenn sowohl während der Anspar- bzw. Anwartschaftsphase als auch während des späteren Leistungsbezugs Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben werden. Die Rede ist von rund 6 Millionen betroffenen Betriebsrentnern. Dazu zählen insbesondere jene Arbeitnehmer, die etwas mehr als aktuell 268 € pro Monat zur Entgeltumwandlung bringen. Auf Entgeltumwandlungen, die über dieser Höchstbeitragsgrenze in der bAV liegen, werden auch in der Ansparphase Sozialversicherungsbeiträge erhoben – davon kann man jedoch durch das diz-Konzept über einen anderen Durchführungsweg befreit werden. Hinzu kommt, dass die Betriebsrenten in der Auszahlungsphase – anders als die gesetzliche Rente – mit dem vollen Beitragssatz belastet werden, d.h. auch mit der gemeinhin als „Arbeitgeberanteil“ bezeichneten Hälfte. „Der Begriff Doppelverbeitragung bezieht sich damit auf unterschiedliche Sachverhalte“, bemerkt Thorsten Kircheis: „das erschwert die Diskussion“. Viele Arbeitnehmer empfinden die gegenwärtige Rechtslage jedenfalls als ungerecht und benennen sie als Ablehnungsgrund für den Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung. Gleichwohl hatte das Bundesverfassungsgericht die Regelung für immerhin „zulässig“ erklärt.

Eine ausführliche Darstellung des –Zitat – „hochkomplexen“ Sachverhalts kann in der Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags vom 23. 11.2016 nachgelesen werden:

<https://www.bundestag.de/blob/487678/dc721b2eab55122034a6a8efae2f2067/wd-9-061-16-pdf-data.pdf>

Eine knappe Zusammenfassung bietet die Webseite der aba Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersversorgung: <https://www.aba-online.de/news/6867/doppelverbeitragung.html>

Die Bundestags-Ausarbeitung entstand im Zusammenhang mit einem Gesetzesantrag der Fraktion DIE LINKE, die schon 2015 die Doppelverbeitragung abschaffen wollte. Seither wurde das Thema wiederholt zwischen Gesundheits- und den Sozialpolitikern in den verschiedenen Parteien kontrovers diskutiert. Immerhin würden – je nach Ausgestaltung einer Neuregelung – den gesetzlichen Gesundheitskassen in der Zukunft bis zu 3 Milliarden € jährlich fehlen. Im Fall einer vollständigen Rückabwicklung der seit 2004 bestehenden Regelung ginge es um bis zu 40 Milliarden €. Der Bundestag beschäftigte sich zuletzt im Sommer 2018 mit dem Sachverhalt – ohne Ergebnis.

Die in den Medien immer wieder genannte Zahl von 40 Mrd. €, die eine Rückabwicklung erfordern würde, bedarf einer Kommentierung. Es gibt nämlich eine Gruppe von Betroffenen, die durch die Neuregelung der Beitragspflichten im Jahr 2004 besonders nachteilig betroffen wurde. Das sind jene Betriebsrentner mit früheren (kapitalisierten) Direktversicherungsverträgen. Die Arbeitgeber hatten für diese Beschäftigten, begünstigt mit einer pauschalierten Lohnsteuer (in den Anfangsjahren 10%, später 20%) aus dem so berechneten Nettogehalt SV-beitragsfrei eine Direktversicherung abgeschlossen. Dafür wurden mit dem Renteneintritt und der Kapitalauszahlung des Versicherungswertes in 2004 auf einen Schlag hohe Abschläge für nachberechnete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge fällig. Im Falle laufender Rentenzahlungen ist die Rente geringer als erwartet. Für diese Personengruppe erhebt der DVG Direktversicherungsgeschädigte e.V. seit Langem Korrekturforderungen. Erst seit Januar 2019 aber hat er konkrete Berechnungen dazu vorgelegt, die der diz AG vorliegen. Demnach liegt der Nachteil für diese Personengruppe zwischen 8 und 11 Mrd. €. Der DVG hat der diz AG dazu Dokumente übermittelt, die im [→ Downloadbereich](#) abrufbar sind. Der DVG-Bundesvorsitzende Gerhard Kieseheuer schrieb uns dazu:

„Wir haben unsere Beiträge zur Kapitallebensversicherung aus dem netto bezahlt. Erst ab 2002 gibt es die Entgeltumwandlung, das heißt Bezahlung der Prämie mit Bruttogehalt. Zum 1.1.2004 sind wir ohne gesetzliche Grundlage und damit ohne Abstimmung im Bundestag beitragspflichtig gemacht worden. Das hat viel zusätzliche Altersarmut, Not und Verzweiflung gegeben. Wir haben mit unserer Aktivitäten diese Diskussion ins Leben gerufen. Dabei ist sie uns, auf Grund der Politik, total entgleist.“

2

Auf dem Bundesparteitag der CDU setzte sich besonders der Vorsitzende der CDU-Mittelstandsvereinigung, Carsten Linnemann, zusammen mit der Jungen Union für den Beschluss zur Abschaffung der Doppelbelastung ein. Linnemann hatte auch wesentlichen Anteil an der Einführung des flexiblen Renteneintrittsalters. Der beschlossene Antrag ist allerdings nur sehr kurz und pauschal formuliert:

„Gegen doppelte Sozialabgaben auf private Altersvorsorge

Die CDU Deutschlands fordert eine Reform der Sozialabgaben, die auf Beträge zur privaten Altersvorsorge erhoben werden. Es soll künftig sichergestellt werden, dass Arbeitnehmer oder Selbständige, die Entgeltumwandlung zur privaten Altersvorsorge nutzen, nicht doppelt belastet werden.“

Bei der Umsetzung dieser Beschlusslage haben die Regierungsparteien jetzt das Problem, dass dazu im Koalitionsvertrag nichts vereinbart wurde. Insofern müssen die beiden Regierungsparteien zu diesem Thema noch einmal neu an den Verhandlungstisch kommen. Bei einem solchen Koalitionspoker hat verhandlungstaktisch immer jener Partner die schlechteren Karten, der eine bestimmte neue Haushaltsbelastung vorschlägt. Denn es ist zu fürchten, dass die andere Seite ihre Zustimmung von einem gleichermaßen teuren politischen Gegengeschäft abhängig macht. In diesem Fall ist allerdings nicht so leicht auszumachen, welcher der beiden Regierungsparteien das „Urheberrecht“ zukommt:

So gab es bereits im Juli 2018 eine Initiative des SPD-Fraktions-Vizevorsitzenden Prof. Karl Lauterbach zum Ende der Doppelverbeitragung, obwohl die Sozialdemokraten traditionell vor allem um die Finanzlage der gesetzlichen Versicherungssysteme besorgt sind.

Und kurz nach dem CDU-Parteitagbeschluss äußerte sich **der finanzpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Lothar Binding** gegenüber der Rheinischen Post wie folgt:

„Bei uns rennt die CDU mit der Abschaffung der Doppelverbeitragung bei den Betriebsrenten offene Türen ein. Wir haben vergeblich versucht, das in den Koalitionsvertrag zu bekommen. Wenn jetzt die Union umdenkt und einen entsprechenden Antrag einbringen würde, dann hätte das große Aussicht auf Erfolg. Ich erwarte, dass Gesundheitsminister Spahn nach dem CDU-Parteitagbeschluss, den er ja inhaltlich auch unterstützt, den Anstoß zur Umsetzung macht“, sagte Binding. Klar sei allerdings, dass die Abschaffung aus fiskalischen Gründen nicht rückwirkend gelten dürfe: „Das wäre schlicht nicht finanzierbar“.

Dieser Aufforderung ist das CDU-geführte **Gesundheitsministerium** kürzlich im Januar nachgekommen. *„Das Thema hat die Koalition erreicht, über die konkrete Ausgestaltung einer Neuregelung gibt es aber weiterhin, Diskussionen“,* berichtet ein Sprecher auf Anfrage der diz-AG. Einfaches Vorbild könnte die in 2017 mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz für die „Riester-bAV“ getroffene Regelung sein: *„Leistungen aus dem sog. „betrieblichen Riester“ unterliegen in der Auszahlungsphase nicht mehr der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.“* Doch der Gesundheitsminister will nicht auf Einnahmen verzichten, obwohl im System der gesetzlichen Krankenkassen hohe Überschüsse aufgelaufen sind – laut Handelsblatt das Vierfache der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestreserve. *„Bleibe die Kompensation dieser Ausfälle alleinige Aufgabe der gesetzlich Versicherten, entspräche das einem Beitragssatzanstieg um mindestens 0,2 Beitragspunkte“,* erläuterte ein Sprecher des Gesundheitsministeriums auf Anfrage der diz AG. Um nicht allein die Versicherten zu belasten fordere **Minister Spahn** einen Steuerzuschuss oder eine Kompensation aus dem Gesundheitsfonds.

SPD-Finanzexperte Binding ist gegenteiliger Auffassung und sieht alle Beitragszahler in der Pflicht, erklärte er gegenüber der diz AG. *„Das ist systematisch und gerecht, weil die gesamte Gemeinschaft der Beitragszahler bisher durch die Mehrfachbelastung einer Teilgruppe begünstigt wurde. Temporäre Überschüsse in den Sozialkassen können im Übrigen keine strukturellen langfristig wirkenden Änderungen auffangen.“* An dieser Stelle verwickeln sich die Politiker also wieder in die alten Diskussionen, die bisher schon zu nichts führten. Vielmehr wird die Gemengelage immer nur noch verworrener, weil aktuell auch eine Reform des Finanzausgleichs unter den Krankenkassen mit einer Absenkung der Zusatzbeiträge auf der Tagesordnung steht. Möglicherweise findet sich auf dieser Ebene aber auch ein Kompromiss, in dem die Zusatzbeiträge weniger stark gesenkt werden, als es bisher beabsichtigt ist oder prinzipiell möglich wäre.

Vom Koalitionspartner **CSU** wird berichtet, dass man (mit Ausnahme der bayerischen Gesundheitsministerin) an der geltenden Gesetzeslage überhaupt nicht rühren möchte.

Führende Wirtschaftsverbände äußern sich differenziert. So kommentiert René Bohn, Leiter des Referats Arbeitsmarkt und soziale Sicherung bei **Die Familienunternehmer e.V.**: *„Für Steuerzuschüsse besteht aktuell kaum noch Spielraum. Es wird auch sehr schwer werden, die 40%-Grenze für die Gesamtbelastung aus der sozialen Sicherung einzuhalten. Ich hätte mir daher eher den Verzicht auf die jüngsten Rentenpakete gewünscht und dafür mehr Mittel für die Pflege sowie auch für die kompensationslose Abschaffung der Doppelverbeitragung.“*

Der **BVMW Bundesverband Mittelständische Wirtschaft** wurde von der aktuellen Diskussion überrascht. Dort soll das Thema in der nächsten Sitzung der Bundesfachkommission Arbeit und Soziales diskutiert werden, die jedoch erst Mitte März stattfindet.

Die **BDA Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeber** hat ihre Position dazu im Internet veröffentlicht: https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_doppelverbeitragung. Kernaussage der jegliche Änderung ablehnenden Stellungnahme ist: *(Es) „würde zugleich die große Mehrzahl der Betriebsrentner von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entlastet, deren Betriebsrenten aus beitragsfreiem Einkommen finanziert wurde. Damit käme es in den meisten Fällen der betrieblichen Altersvorsorge dazu, dass hier – anders als bei privater Altersvorsorge und der gesetzlichen Rentenversicherung) – weder in der Anspar- noch in der Leistungsphase eine volle Verbeitragung erfolgt.“*

Der **Wirtschaftsrat der CDU** (Wirtschaftsrat Deutschland) sieht in der hohen Belastung der Betriebsrenten mit Sozialabgabe einen „Renditekiller“. Generell sei „die betriebliche Altersvorsorge attraktiver zu gestalten, indem die Belastung mit Sozialabgaben abgemildert und die Förderung ausgeweitet wird. Es darf nach Verbesserung der Rahmenbedingungen nicht länger strittig sein und muss transparent ausgewiesen werden, dass die Rendite der zweiten Säule der Alterssicherung nach Abzug aller Kosten eindeutig positiv ist.“ Ein Statement zur strittigen Finanzierungsfrage war vom Wirtschaftsrat bis Redaktionsschluss noch nicht zu erhalten.

Die **MIT Mittelstandsvereinigung der CDU** hatte in ihren Beschlüssen ebenfalls keine Aussage hinsichtlich >Einnahmeverzicht oder Gegenfinanzierung< getroffen. Auf Anfrage erfuhr die diz AG: „Da wir die betriebliche Vorsorge insgesamt mit der Maßnahme stärken wollen, sehen wir es eigentlich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe an und deshalb muss es aus Steuermitteln bezahlt werden.“

Die Position des **DGB Deutscher Gewerkschaftsbund** lässt sich nachlesen auf <https://www.dgb.de/themen/++co++7c8c6350-0396-11e9-accb-52540088cada> . Zwar fordert auch der DGB, „die doppelte Beitragslast zu lindern“, verlangt aber die Gegenfinanzierung aus Steuermitteln. Fall dies nicht möglich sei, regt der DGB an: „Es könnte jedoch zumindest sichergestellt werden, dass künftig bereits verbeitragte Anteile der Betriebsrente nicht erneut verbeitragt werden. Die Attraktivität der Betriebsrenten und die Konsistenz der Regelungen könnte auch verbessert werden, wenn bei beitragsfreier Entgeltumwandlung künftig die tatsächlich vom Arbeitgeber eingesparten Sozialbeiträge in vollem Umfang in die Betriebsrente eingezahlt werden müssten.“ Diese eventuelle Form der Kompensation, so äußerte ein Insider aus dem Unternehmerlager, sei wohl eine große Furcht der Arbeitgeber und ein ungenannter Grund, weshalb die BDA an der aktuellen Regelung lieber nicht rütteln möchte.

4

Bemerkenswert ist, wie erbittert die Politiker um eventuelle Einnahmeausfälle von maximal 3 Mrd. € jährlich für die Gesundheitskassen ringen. Die Ausgaben der Krankenkassen und der sozialen Pflegeversicherung dürften 2019 etwa 280 Mrd. € betragen. Die Gesamtausgaben des Gesundheitssystems erreichten 2017 fast 375 Mrd. €, also mehr als eine Milliarde € pro Tag oder 11,3% des BIP. Und da soll es keine Möglichkeit für Kosteneinsparungen geben, um auf die überhöhten Beiträge der Betriebsrentner verzichten zu können?

Sicherlich sind höhere Belastungen der Gesundheitskassen durch die alternde Bevölkerung absehbar. Andererseits scheint es in dem System hohe Reserven zu geben. So berichtete das Handelsblatt am 15. 02. 2019 von „Manipulationen am Finanzausgleich durch sogenannte Kodierbeeinflussungen“, sprich bewusste Fehldiagnosen mit höheren Abrechnungswerten, die gegenwärtig als Verdachtsfälle vom Bundesversicherungsamt geprüft werden und zu Rückzahlungsforderungen an die Krankenkassen von bis zu 9 Mrd. € führen könnten. Und laut Handelsblatt-Bericht vom 13.02.2019 waren 2018 allein im Abrechnungsbezirk Nordrhein fast zwei Drittel der Krankenhausrechnungen sachlich fehlerhaft, „Hochgerechnet auf das Bundesgebiet bedeutet das: Die rund 2.000 Krankenhäuser haben im vergangenen Jahr mindestens 3 Mrd. € zu viel mit den Krankenkassen abgerechnet.“ Und damit wäre man bei den Summen, die zur künftigen Beitragsentlastung und sogar zur rückwirkenden Kompensation der „Direktversicherungsgeschädigten“ fehlen. Immerhin: anders als sein Vorgänger Gröhe will Bundesgesundheitsminister Spahn diesen Missständen jetzt mit neuen Gesetzesinitiativen rigoros zu Leibe rücken.

diz AG, Unternehmenskommunikation und Volkswirtschaft

28. 02. 2019